

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 126/2011, iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30.09.2012, bei der KommAustria am 19.10.2012 eingelangt, wandte sich A (im Folgenden Einschreiter) an die KommAustria.

Der Einschreiter beschwerte sich gegen die vom ORF am 26.09.2012 ausgestrahlte Sendung „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa“ von Andrea Morgenthaler und Paul Lendvai.

Der Einschreiter führte aus, dass in der erwähnten Sendung des ORF „falsche Informationen und Halbwahrheiten über Ungarn verbreitet und damit für die Zuschauer ein Bild über Ungarn aus einem sehr eingeschränkten und böswilligen Blickwinkel dargestellt“ worden wäre. So seien in der Sendung mehrheitlich Personen zu Wort gekommen, deren „Repräsentanz in der ungarischen Gesellschaft und im Parlament insgesamt weniger als 30 Prozent“ betrage. So seien trotz einer Filmlänge von „über 52 Minuten“ als „einzige Stimmen der demokratisch gewählten Mehrheit“ Ministerpräsident Orbán sowie Außenminister Martonyi lediglich wenige Sekunden zu Wort gekommen, während Ex-Ministerpräsident Ferenc Gyurcsány „ein großer Anteil“ der Sendung gewidmet worden sei.

Unter Verweis auf Artikel I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG - Rundfunk) wurde vom Einschreiter abschließend ausgeführt, dass die erwähnte Sendung des ORF vom 26.09.2012 die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit der Personen und Organe [des Österreichischen Rundfunks] „in keiner Form einhält“.

In diesem Schreiben wurden keine Angaben zur Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 ORF-G gemacht. Daher erging am 22.10.2012 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an den Einschreiter.

Der Einschreiter wurde auf die Zuständigkeit der KommAustria für Beschwerden bei Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes gemäß § 36 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 3 ORF-G hingewiesen. Ferner wurde mitgeteilt, dass sein Schreiben die formalen Anforderungen an eine Beschwerde nicht erfüllt.

Der Einschreiter wurde gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags zum Nachweis der Beschwerdelegitimation entweder

a.) Angaben, inwieweit er persönlich durch die behauptete Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt worden sei, zu machen,

oder

b.) Nachweise vorzulegen, dass der Einschreiter Rundfunkgebühr entrichtet oder von dieser befreit ist sowie eine Unterschriftenliste im Sinne des § 36 Abs. 2 ORF-G vorzulegen, durch welche nachgewiesen wird, dass die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind, oder mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird,

oder

c.) Angaben dazu zu machen, inwiefern der Einschreiter als Unternehmer in seinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen durch die behauptete Verletzung berührt wurde.

Der Einschreiter wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der erwähnten Frist seine Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden wird.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde am 31.10.2012 zugestellt. Die Frist zur Behebung des Mangels endete am 14.11.2012.

Es langte bis zum heutigen Tag keine weitere Stellungnahme des Einschreiters ein.

## **2. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Akten der KommAustria. Die Feststellung zur am 31.10.2012 erfolgten Zustellung ergibt sich aus dem Internationalen Rückschein, der am 05.11.2012 der KommAustria retourniert wurde.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg cit erteilten Auflagen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst nach ständiger Spruchpraxis der Regulierungsbehörden neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (nicht von vorneherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993).

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Beschwerde des Einschreiters enthielt keine Angaben dazu, worin die dem Beschwerdeführer entstandene unmittelbare Schädigung gelegen sei. Auch nachdem ein Verbesserungsauftrag der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG ergangen war, reichte der Einschreiter keine Ausführungen zu einer allfälligen unmittelbaren Schädigung durch den behaupteten Gesetzesverstoß (Punkt a) des erteilten Mängelbehebungsauftrags, § 36 Abs. 1 lit a ORF-G) nach.

Ebenso wenig legte der Einschreiter Nachweise darüber vor, dass er Rundfunkgebühr entrichtet oder von dieser befreit ist bzw. eine Unterschriftenliste im Sinne des § 36 Abs. 2 ORF-G vor, durch welche nachgewiesen wird, dass die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind, oder mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird (Punkt b) des erteilten Mängelbehebungsauftrags, § 36 Abs. 1 lit b ORF-G).

Ebenso wenig machte der Einschreiter Angaben dazu, inwiefern er als Unternehmer in seinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werde (Punkt c) des erteilten Mängelbehebungsauftrags, § 36 Abs. 1 lit c ORF-G).

Die dem Einschreiter aufgetragene Frist endete am 14.11.2012. Der Einschreiter hat die ihm gesetzte Frist nicht genützt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 5. Dezember 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)